

# **Überstunden bei Vertretungsstelle**

**Beitrag von „rudolf49“ vom 30. August 2011 13:42**

In der VO zum Schulgesetz NRW findet sich unter §93 Abs. 2 folgende Formulierung:

"(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr."

Der letzte Satz schafft Klarheit.